



An den Grossen Rat

16.5064.02

ED/P165064

Basel, 11. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 2016

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „**wieviele Schüler wurden in Basel ausgeschlossen**“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Seit dem Schuljahr 2010/2011 wurden bis zu 36 Schüler im Aargau von der Schule ausgeschlossen, weil sie verbale oder gar tätliche Gewalt ausgeübt haben. Dies geht aus der Antwort des Regierungsrats auf eine Interpellation von René Bodmer hervor. Dieser wollte wissen, wie gross die Probleme seien, die an Aargauer Schulen durch "nicht integrationsfähige Knaben und Jugendliche aus dem Balkan hervorgerufen werden“.

Bodmer meint konkret Schüler, die insbesondere weibliche Mitschüler drangsalieren, beschimpfen und teilweise sexuell belästigen.

1. Wie sieht es in Basel mit ausgeschlossenen Schülern aus?
2. Teilt der Regierungsrat mit mir die Ansicht, dass verbale und handgreifliche Attacken gegen Schüler und Schülerinnen nicht zu tolerieren sind?
3. In einem Infoblatt vom Kanton steht, dass man den Willen der jungen Frauen respektieren soll. Was wird unternommen, wenn pubertierende Jungs die Mädchen belästigen?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie sieht es in Basel mit ausgeschlossenen Schülern aus?

Der definitive Ausschluss von Schülerinnen und Schülern ist im Schulgesetz (SchulG § 61) geregelt. Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten den Unterricht oder die Mitschülerinnen und Mitschüler gefährden, können demnach von der Schule verwiesen werden. Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern ist vor Erlass einer entsprechenden Verfügung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Ausweisung entscheidet die Volksschulleitung (Volksschulen), die Schulkommission (weiterführende Schulen) bzw. die zuständigen Stellen der Gemeinden (Bettingen und Riehen). In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler unter schriftlicher Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und an die vorgesetzten Stellen vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

In der Absenzen- und Disziplinarverordnung (§ 32 Abs. 2) ist darüber hinaus festgehalten, dass befristet oder definitiv von der Schule ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler vorher gemahnt werden müssen. Besucht die Schülerin bzw. der Schüler noch die Volksschule, ist ein Ausschluss nur möglich, wenn ein geeignetes Ersatzangebot vorhanden ist.

Weder die Volksschulen, noch die Gymnasien, noch die Berufsfachschulen mussten in den beiden letzten Schuljahren (2014/15 und 2015/16) Schülerinnen und Schüler wegen verbaler oder tätlicher Gewalt gegen Mitschülerinnen definitiv von der Schule ausschliessen.

2. Teilt der Regierungsrat mit mir die Ansicht, dass verbale und handgreifliche Attacken gegen Schüler und Schülerinnen nicht zu tolerieren sind?

Ja.

3. In einem Infoblatt vom Kanton steht, dass man den Willen der jungen Frauen respektieren soll. Was wird unternommen, wenn pubertierende Jungs die Mädchen belästigen?

Die disziplinarischen Massnahmen durch Lehrpersonen, Schulleitung, Leitung Volksschulen¹ bzw. Leitung Mittelschulen und Berufsbildung sowie Schulkommission sind in § 28 ff. der Absenzen- und Disziplinarverordnung (SG 410.130) geregelt. Sie reichen von Ermahnungen, zusätzlichen Schularbeiten, Ausschluss von Schulanlässen, Unterricht in einer anderen Lerngruppe über vorübergehende Wegweisung von der Schule für einige Tage bis hin zum definitiven Schulausschluss (s. Frage 1).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ Bettingen und Riehen: zuständige Stelle der Gemeinden